



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Baufibel für das nördliche Westfalen

Wolf, Gustav

Muenchen, 1950

Gsetzliches zur Baupflege.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83329](#)

ANHANG

GESETZLICHES ZUR BAUPFLEGE

Jeder Landrat und jeder Oberkreisdirektor werden sich mehr oder weniger verantwortlich dafür fühlen, daß ihr Landkreis ein gutes Gesicht habe, nicht aus der natürlichen und der kultivierten Landschaft heraus allein, sondern auch durch den Beitrag der Bauten. Und jeder Bürgermeister wie jeder Stadtdirektor werden nicht minder Sorge dafür tragen wollen, daß sich die neuen Bauten ihres Gemeindewesens nicht vor den charakteristischen alten zu schämen brauchen. Gute Architekten kräftig zu fördern, ungute Planverfasser zurückzuhalten, ist für jede Verwaltung das wichtigste Mittel, um „Baupflege“ zu treiben. Nur in zweiter Reihe können gesetzliche Bestimmungen und behördliche Verordnungen dazu helfen, aber auch sie können helfen. Sie sind nur Werkzeug in der Hand von Menschen. Niemals werden untüchtige Menschen mit noch so gutem Werkzeuge Schönes erschaffen; aber tüchtige Menschen mit gutem Werkzeug auszurüsten, ist auch eine Verwaltungsaufgabe und gewiß keine unwichtige. Darum muß der pflichtbewußte Verwaltungsbeamte die Werkzeuge der Gesetze und Verordnungen kennen und muß trachten, sie anzuwenden und, wo es nötig ist, sie zu ergänzen. Unsere Baufibel wäre unvollständig, würde sie nicht einen Hinweis auf das rechtliche Werkzeug der Baupflege geben.

Es gelten nicht nur die „Baupolizei-Verordnungen“, heute besser kurz „Bauordnungen“ genannt mit ihren vielen einzelnen Bestimmungen. Sie haben, und zwar in § 24, auch eine allgemeine Bestimmung, die der Baupflege dient. Und neben ihnen gelten unverändert Gesetze des Reiches und seiner Länder. Daraus sind für Westfalen zu nennen folgende preußische und Reichs-Gesetze:

1. Gesetz über die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. 6. 1902.
2. Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907.
3. Wohnungsgesetz vom 28. 3. 1918.
4. Verordnung des Reichsarbeitsministers über Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936.
5. Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 und seine Ergänzung vom 1. 12. 1936.
6. Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 10. 11. 1936 über die Baugestaltung, dazu die Ausführungsanweisung vom 8. 2. 1937.

(Siehe: „Baurechtliche Vorschriften“, herausgegeben von der Bezirksplanungsstelle Münster vom 14. 2. 1947.)

Die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 kann unmittelbare Nutzanwendung finden. Man kann ihr aber bessere Wirkungsmöglichkeit schaffen, wenn man sie durch eine Ortssatzung ergänzt.

Schon manche westfälischen Gemeinwesen haben eine Ortssatzung, die nach dem Grundgedanken der Selbstverwaltung aus der allgemeinen Rechtslage heraus das Besondere für die örtlichen Voraussetzungen entwickelt.

Der Westfälische Heimatbund hat sich bemüht, durch seine Fachstelle für Denkmal- und Baupflege den Aufbau solcher Ortssatzungen zu erleichtern. Er hat schon vor dem letzten Weltkriege das Gerüst einer „Mustersatzung“ geziemt, in das nun jeder Ort das für ihn im einzelnen angemessene einbauen kann. Nachstehend das Wesentliche dieser Mustersatzung:

Ortssatzung zur Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Nachstehende Satzung gründet sich auf § 2 des Verunstaltungsgesetzes vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260), auf § 24 der Baupolizeiverordnung, auf die Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) und auf § 3 der Deutschen Gemeindeordnung. Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in und nach Anhörung der Ratsherren und von Sachverständigen wird für den Stadtkreis folgendes verordnet:

A. Bestimmungen zur Pflege bestimmter Ortsteile

Hier sind die Straßen, die Plätze und die Bauten aufzuführen, deren Bestand und Eindruck durch Änderungen an ihnen oder an ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden soll.

B. Bestimmungen für das gesamte Gemeindegebiet

§ 1 Allgemeines

Alle baulichen Anlagen müssen sich nach Lage, Stellung, Größe und Gestaltung dem vorhandenen oder beabsichtigten Orts- oder Straßenbild ein- und unterordnen. Der Antragsteller muß sich rechtzeitig bei der Baubehörde über das Bestehen von Fluchtplänen, Aufbauplänen und Landschaftsschutzbestimmungen unterrichten. Bei größeren Veränderungen an vorhandenen Gebäuden oder Gebäueteilen sind vorhandene Entstellungen zu beseitigen.

§ 2 Baukörper

Alle Baukörper sollten klar, einfach und nach heimatlicher Bausitte gestaltet sein. Gestreckte Baukörper sind würfelförmigen vorzuziehen, deshalb sollte man die Längsseite um mindestens ein Viertel größer als die Schmalseite planen.

An- und Vorbauten, Windfänge, Erker, Wintergärten, Treppenhausvorbauten, größere Dachaufbauten usw. können nur zugelassen werden, wenn sie sich dem Gesamtbaukörper einwandfrei unterordnen. — Drempele sind zu vermeiden.

Untereinander benachbarte Gebäude (auch die Teile von Doppel- und Gruppenhäusern) sind nach Maßstab, Form, Werkstoff und Farbe aufeinander abzustimmen.

§ 3 Außenwände

Brandmauern. Umfassungswände ohne Öffnungen sind, soweit sie nicht unsichtbar bleiben, zu vermeiden. Wo sie unvermeidlich sind, sind sie den Hauptseiten des Gebäudes gleichwertig zu behandeln. Vorhandene Brandmauern sind nach Möglichkeit mit Kletterpflanzen zu begrünen.

Außenwände. Werkstoff, Putz und Farbe der Außenwände müssen sich dem Ortsbilde einfügen.

Bei Bruch-, Werk- und Backsteinbauten sind stark vortretende Fugen und andere Fugenkunststeine und grobe Bossen zu vermeiden. Außenputz ist möglichst als Kellenputz herzustellen. Verputz und Verfugung müssen vor Gebrauchsabnahme ausgeführt werden; wo sie bestehenden Gebäuden noch fehlen, müssen sie innerhalb eines Jahres nach Aufforderung nachgeholt werden.

Neues sichtbares Fachwerk soll auf besonders begründete Ausnahmen beschränkt werden. Im Falle der Zulassung aber soll den alten Handwerksregeln entsprechend eine Pfostenstärke von 16 cm und eine Eckpfostenstärke von 20 cm nicht unterschritten werden.

Alle entstellenden Baustoffe oder Verkleidungen wie glasierte oder bunte Verblender, Fliesen, Zementblöcke, Pappe, Zink und Eisenblech und Ähnliches sind verboten.

Beim Anstrich sind die Farbsitten der hiesigen Landschaft zu beachten; so sind in der Regel Putzflächen mit weißer oder hellgetönter Kalkfarbe, Fachwerkhölzer dunkel, Fenster weiß zu streichen. Auffallende, ungebrochene Farbtöne sind zu vermeiden.

§ 4 Dächer

Dächer haben in Form und Firstrichtung, in Neigung und Deckstoffen die heimatliche Bauweise zu beachten, die das Satteldach mit einer Neigung bis zu 53 Grad bevorzugt. Walm- oder Krüppelwalm ist nur zulässig, wo es der vorhandenen Bebauung oder der neuen Planung entspricht. Das Mansarddach ist nur ausnahmsweise für Baukörper von entsprechender Größe und Lage oder, wo es der vorhandenen Bebauung entspricht, zulässig und nur allseitig durchgeführt.

Dachaufbauten sind auf ein geringes, in der Regel auf das durch die nötigen Fensteröffnungen bedingte Maß zu beschränken, ihre Trauhöhe auf eine Lage von höchstens 2 m über dem Dachfußboden. Die Durchbrechung der Dachtraufe und des Hauptgesimses des Hauses durch die Dachausbauten ist bei Bauten von geringem Ausmaß unzulässig.

Schornsteine sind so anzutragen, daß sie auf oder unmittelbar neben dem Dachfirst herausstehen.

An Grenzmauern ist Traufschutz anzutragen.

§ 5 Fenster

Die Verteilung und Größe der Fensteröffnungen und die Teilung der Fensterflügel durch Kämpfer und Sprossen müssen sich dem Ortsbilde einfügen. Die Fenster eines jeden Geschosses sind möglichst einheitlich zu gestalten; am ganzen Gebäude ist das gleiche Verhältnis der Scheibenhöhe zur Breite anzuwenden.

§ 6 Einfriedigungen

Sind innerhalb eines Straßenzuges oder Straßenteiles Einfriedigungen vorhanden, so sind die neuen den benachbarten in Grundform, Höhe, Werkstoff und Farbe anzupassen. Sie sollen eine Höhe von 1 Meter nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Die Baugenehmigungsbehörde kann lebende Hecken vorschreiben. In steigendem Gelände sollen Einfriedigungen in der Regel keine Abtreppungen erhalten.

Massive, insbesondere Bossenpfeiler mit Holz- und Eisengittern, Betonpfosten mit Maschendraht, sowie ähnliche entstellende Anlagen sind unzulässig und auf Anordnung der Baugenehmigungsbehörde innerhalb Jahresfrist zu ändern.

§ 7 Nebenanlagen

Nebenanlagen haben sich in Stellung und Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen und ihrer Größe nach unterzuordnen; nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen sie eine Höhe von 2,50 Meter, bis zum Hauptgesims gemessen, überschreiten.

§ 8 Freileitungen

Die elektrische Stromzuführung zu den Gebäuden, Außenantennen und sonstige Freileitungen sind so unauffällig zu verlegen, daß das Bild der Umgebung nicht gestört wird.

§ 9 Werbeeinrichtungen

Die Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeeinrichtungen aller Art bedarf der Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde. Sie sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Sie müssen sich in Größe, Form, Farbe und Werkstoff den baulichen Anlagen und dem Orts- und Landschaftsbild ein- und unterordnen. Unzulässig sind:

1. regellose oder gehäufte Anbringung (auch an Schaufensterscheiben),
2. Aufdringlichkeit der Größe oder Farbe oder des Werkstoffes,
3. was sich nicht an Maßverhältnisse oder Gliederung einer baulichen Anlage anpaßt, oder wesentliche Bauglieder oder Bauteile überschneidet oder verdeckt,
4. Schilder aus Blech, Emaille und Glas, soweit sie über ein Zehntel Quadratmeter groß sind.
5. Vorstehschilder, Reklamefahnen und Ausleger. Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn das Gemeindewohl es verlangt, wie bei Unfallstellen, Apotheken usw., sowie bei handwerklich gut ausgeführten Berufs- und Geschäftszeichen.
6. Einrichtungen auf Dächern und an Schornsteinen, Giebeln, Brandmauern, Einfriedungen, Bäumen, Masten, Lauben und Brücken, sowie an freien Straßen und Grundstücken. Verboten sind Wechsel- und Blinklichtvorkehrungen und Tagesleuchtschilder, rote, blaue und grüne Leuchtfarben. Anschlagtafeln und -säulen sind verboten, sofern sie nicht öffentlichen Aufgaben dienen.

Zu § 9 vergleiche die Flugschrift „Reklame-Kultur?“ von Wilhelm Münker, beziehbar bei der Arbeitsgemeinschaft gegen die Auswüchse der Außenreklame in Hilchenbach, Kreis Siegen (Westfalen).